

Antrag auf Auskunft über das Vorliegen und die Wirkung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäss Art. 451 ZGB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.



Angaben über betroffene Person:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	

Angaben gesuchstellende Person = Rechnungsadresse

(nicht auszufüllen, wenn gesuchstellende Person = betroffene Person)

Firma (sofern im Auftrag)	
Name	
Vorname	
Adresse	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	

Begründung, warum Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangt wird:

(nicht auszufüllen, wenn gesuchstellende Person = betroffene Person)

Datum/Unterschrift:

Weiteres Vorgehen:

Die Bearbeitung des Gesuchs erfolgt in der Regel innert drei Arbeitstagen und wird B-Post verschickt. Es wird gemäss § 4 Ziff. 6 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden eine Gebühr von Fr. 24.00 erhoben.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu senden an:
KESB Kriens-Schwarzenberg, Stadtplatz 1, Postfach, 6011 Kriens

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
kesb@kriens.ch

kriens.ch/kesb